

### Die Restringierung der Beleuchtung.

Der Obergespan des Komitates Pozsony und der kön. Freistadt Pozsony, Regierungskommissär dieser Munizipien, der Bezirke Szatoleza, Szeniez, Miava und Bagujhelh, sowie der Stadt Szatoleza hat folgende

#### Verordnung

bezüglich der Einschränkung des Licht- und Wasserkonsums erlassen:

Die Wasser- und Beleuchtungswerke der Stadt verfügen im Verhältnisse ihres Bedarfes nur über beschränkte Kohlen- und Gasölvorräte.

Das kön. ungarische Handelsministerium ist bei bestem Willen nicht in der Lage, den Monatsbedarf des städtischen Elektrizitätswerkes an Gasöl mit einem größeren Kontingente zu decken, die Stadtbevölkerung muß sich daher mit der Notwendigkeit unbedingte abfinden, ihre Ansprüche auf Beleuchtung während der gegenwärtigen schweren Zeiten wesentlich zu beschränken. Ne-

berste Sparsamkeit ist daher geboten, um anderfalls bedeutenderen Möglichkeiten vorzubeugen.

Diese Umstände zwingen mich, auf die, in Sachen der Sparsamkeit mit den Heiz- und Beleuchtungsmaterialien erlassene Verordnung der kön. ung. Regierung, Zahl 3382-1917 hinweisend, insoweit als die gegenwärtigen Verhältnisse keine erfreulichere Wendung nehmen, was ja in Aussicht steht, hufus Erzielung größtmöglicher Ersparnisse an Leitungswasser und Beleuchtungsmittel folgende Anordnungen zu treffen:

1. Sämtliche Gewerbebetriebe dürfen den städtischen elektrischen Strom sowohl zu motorischen als auch zu Beleuchtungszwecken täglich nur von 7 Uhr morgens ab bis nachmittags 4 Uhr benutzen.
2. Den Betrieb aller elektrischen Personenaufzüge stelle ich bis auf weiteres gänzlich ein.
3. Die Lichtspieltheater dürfen an Wochentagen bloß nachmittags von halb 7 bis halb 9 Uhr, an Sonntagen aber nur nachmittags von 5 bis 10 Uhr abends Vorstellungen geben.
4. Lebensmittelgeschäftslokale sowie Verkaufslokale von Monopolwaren nach 8 Uhr abends, andere Geschäftslokale aber nach 6 Uhr abends mit Gas oder elektrischem Strom zu beleuchten ist verboten.
5. Öffentliche Speiselokalitäten, wie Gastwirtschaften, Schanklokale, Kaffeehäuser, Kaffeehäusern, Zuckerbäckereien, sowie alle andern unter diesen Begriff fallende Räumlichkeiten nach 10 Uhr abends mit Gas- oder elektrischem Licht zu beleuchten ist verboten.
6. Zerstreungs- und Belustigungslokale, wie Theater, Kabarees, Orphenums, Varietes, Tanzsäle, Tanzschulen, Vortrags- oder Vorlesungs- und Konzertsäle, Vereins-, Geselligkeits-, Kasino- und Klublokale, sowie alle andern, unter diesen Begriff fallende Räumlichkeiten dürfen nach 10 Uhr abends weder mit Gas noch elektrisch beleuchtet werden.
7. In Privatwohnungen sind gleichzeitig höchstens 3 Räumlichkeiten und zwar jede höchstens mit einer Metallfadenslampe in der Lichtstärke von 32 Normalkerzen, oder aber mit 2 Stück 16-ner oder 3 St. 10-ner Birnen zu benutzen.

8. Die Beleuchtung öffentlicher Lokale wie Geschäfts-, Restaurations-, Wirtshaus-, Klub-, Vereinslokale und Zuckerbäckereien beschränke ich auf eine Metallfadenslampe, in der Brennstärke von 50 Normalkerzen für je 40 m<sup>2</sup> Bodenfläche; in Amtslokalen und Privatkanzleien bewillige ich für jeden Schreibtisch einen Brenner in der Stärke von 25 Normalkerzen.

9. Das Ausmaß der Beleuchtung von Kaffeehäusern und Speisesälen der Hotels sowie der Konzertsäle wird eine, durch mich zu entsendende Kommission festsetzen.

10. Die Wirksamkeit dieser Verfügungen erstreckt sich nicht:

- a) auf Krankenhäuser,
  - b) auf jene Buchdruckereien, welche Zeitungen und dringliche amtliche Druckforten zu besorgen haben, für die zur Herstellung dieser Arbeiten nötig Zeitdauer,
  - c) für Mühlen, insofern sie behördlich bestellt, dringende Arbeit zu liefern haben,
  - d) auf nächtliche Sicherheitsbeleuchtungen.
- In allen diesen Ausnahmefällen hat jedoch die weitgehendste Sparsamkeit Platzzugreifen.

Das städtische Wasserwerk, welches zum Teile elektrischen Betrieb hat, wurde in letzter Zeit durch unmäßigen Wasserkonsum und ungerechtfertigte Wasservergütung derart in Anspruch genommen, daß dessen Leistung die Kontinuität der Stromlieferung des elektrischen Werkes bedeutend gefährdete, welche Wahrnehmung mich veranlaßt, auf weitgehendste Sparsamkeit bezüglich des Wasserkonsums zu dringen.

Die Hauseigentümer verpflichte ich, ihre Hausleitungen und deren sämtliche Bestandteile, besonders die Auslaufhähne und Wasserspülungsapparate ständig zu überwachen, für den Fall als sie irgend ein Gebrechen derselben bemerken, die Leitung sofort abzusperrten, hiedon längstens innerhalb 12 Stunden der Betriebsleitung des städtischen Wasserwerkes Anzeige zu machen, damit die notwendigen

Reparaturen sofort in Angriff genommen werden mögen.

Jene Gewerbebetriebe aber, welche zur Wasserhebung geeignet, jedoch nicht im Betrieb befindliche eigene Pumpenanlagen haben, verpflichte ich, diese unverzüglich in Benützung zu nehmen und das städtische Leitungswasser nur ausnahmsweise im äußersten Nothfalle zu gebrauchen.

Die Kosten der an den Hausleitungen vorzunehmenden Herstellungsarbeiten hat der Hauseigentümer zu tragen, von welchem dieselben im Nichtzahlungsfalle im verwaltungsbehördlichen Exekutionswege eingetrieben werden.

Die legitimierten Organe des städtischen Wasserwerkes haben, in allen mit Wasserleitungseinrichtungen versehenen Räumlichkeiten, behufs Kontrollen zu jeder Tageszeit Zutritt.

Ich fordere die Bevölkerung auf, diese meine Verordnung umso gewissenhafter einzuhalten, als ich alle Räumlichkeiten, einschließlich der Privatwohnungen und j aller Betriebe, durch die städtischen Polizeibeamten und Polizeiorane überwachen lassen werde.

Jede Außerachtlassung und Auspielung dieser meiner Verordnung, sowie jede wie immer geartete Unterstützung der Außerachtlassungen, Uebertretungen oder Auspielungen, insofern diese Handlungen oder Unterlassungen nicht unter strengere Beurteilung fallen, als Uebertretung, welche mit einer bis zu 2 Monaten sich erstreckenden Freiheitsstrafe, sowie mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 600 Kronen geahndet, und überdies auch schon anläßlich eines ersten Falles mit Ausschaltung der Privatleitung des Uebertreters geahndet wird.

Alle übrigen im Vorstehenden nicht berührten Verfügungen des schon eingangs erwähnten Regierungserlasses Zl. 3382-1917 M. G. bleiben selbstverständlich zur Gänze in Geltung. Gegenwärtige Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Pozsony, am 20. November 1917.

Georg v. Szurecsanyi m. v.,  
Obergespan, Regierungskommissär.